

Stadt Emden

Fachdienst 437

Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz

Aufschaltungsbedingungen von privaten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlagen
der gemeinsamen Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst im Lage- und
Führungscenter der Stadt Emden.

Stand: Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Geltungsbereich und Zweck der Aufschaltungsbedingungen	4
1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen	4
1.3 Zugang zum Objekt	5
1.3.1 Feuerwehrzugang/Anfahrtsstelle für die Feuerwehr	5
1.3.2 Schließung Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	5
1.3.3 Notauslösung der BMA	6
1.4 Zugelassener Errichter mit und ohne Nebenclearingstelle	7
2. Übertragungseinrichtungen (für Brandmeldeanlagen)	7
3. Brandmeldezentrale (BMZ)	8
4. Feuerwehrbedienfeld (FBF)	9
5. Brandmelder	9
5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)	10
5.2 Automatische Brandmelder	10
5.2.1 Projektierung	10
5.2.2 Ausnahmen der Überwachung	10
5.2.3 Brandmelder in Zwischendecken	10
5.2.4 Brandmelder in Zwischenböden	11
5.2.5 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen	11
5.2.6 Rauchansaugsysteme (RAS)	11
6. Aufschaltung von Brandschutzeinrichtungen	11
6.1 Sprinkleranlagen	11
6.2 Sonstige Löschanlagen	12
7. Pläne für die Feuerwehr	12
7.1 Feuerwehr-Laufkarten (Brandlinienpläne)	12
7.2 Brandmelderübersichtsplan	12
7.3 Feuerwehrplan	13
8. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr und den/der Brandschutzprüfer/in	13
9. Wartung/Inspektion der BMA	14
10. Falschalarme	14
11. Sonstige Bedingungen	15
12. Bestandsschutz	15
14. Bauliche und betriebliche Änderungen	15
15. Adressen	16
15.1 Brandschutzprüfer/in	16
15.2 Feuerwehr Emden	16

15.3	Lage- und Führungsamt der Stadt Emden.....	16
15.4	Konzessionär	16
15.5	Zugelassener Errichter.....	16
15.6	Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle	17
15.7	Konzessionär für Schließung des Schlüsseldepots u. Fachfirmen f. d. Einbau	17
15.8	Konzessionär für Schließung des Feuerwehrbedienfeldes.....	17
15.9	Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung	17

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Aufschaltungsbedingungen

Diese Aufschaltungsbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Aufschaltung an die Übertragungsanlage der gemeinsamen Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst im Lage- und Führungszentrum der Stadt Emden. Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN 14675: Brandmeldeanlagen, Aufbau
- DIN VDE 0833: Gefahrmeldeanlagen für Brand, Einbruch, Überfall Teil 1/Teil 2
- DIN EN 54: Brandmeldeanlagen
- DIN 4066: Beschilderung
- DIN 14661: Bedienfeld (FBF) für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662: Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) für Brandmeldeanlagen
- VDE 0100: Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen <1000V
- VDE 0800: Fernmeldetechnik
- VdS-Richtlinien: Hier insbesondere VdS 2095 Richtlinie für autom. BMA

BMA müssen von zertifizierten Fachfirmen nach DIN 14675 mit Fachkräften entsprechend den vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden. Die Zertifizierung erfolgt durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß DIN EN 45011 siehe hierzu Nr. 3.2 und 4.2.1 der DIN 14675). Sofern die DIN/VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

Die Phasen für den Aufbau und den Betrieb der BMA sind in Anhang E zur DIN 14675 näher beschrieben.

Die Gesamtkonzeption sowie jede nachträgliche Änderung oder Abweichung von den o. g. Vorschriften ist **vor** der Ausführung mit dem/der Brandschutzprüfer/in der Stadt Emden abzustimmen. Die dazu benötigten Unterlagen sind dem/der Brandschutzprüfer/in der Stadt Emden zu Verfügung zu stellen.

1.3 Zugang zum Objekt

1.3.1 Feuerwehrzugang/Anfahrtsstelle für die Feuerwehr

Der Feuerwehrzugang und die Zufahrt für die Feuerwehr sowie die Lage der Brandmeldezentrale und des Feuerwehrschlüsseldepots einschl. der Blitzleuchte sind mit der Feuerwehr-Einsatzplanung und dem/der Brandschutzprüfer/in bereits in der Planungsphase abzustimmen.

Der Standort des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD, alte Bezeichnung FSK A) ist durch eine rote Blitzleuchte augenfällig an der Gebäudeaußenseite zu kennzeichnen. Die Blitzleuchte ist in einer Höhe von ca. 3,00 m-3,50 m zu installieren.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht.

Der Feuerwehrzugang zum Objekt ist mit einem gut lesbaren Schild „BMZ“ (DIN 4066) zu kennzeichnen. Dieser Zugang muss sich in unmittelbarer Nähe (ca. 5 m) des Feuerwehrschlüsseldepots und der Zufahrt für die Feuerwehr befinden, die gemäß der Niedersächsischen Bauordnung als Feuerwehrzufahrt ausgeführt sein muss (siehe auch DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“).

Grundsätzlich sind mechanische Schließsysteme in den Zugangstüren zum Objekt einzusetzen. Sollten elektronische betriebene Türen Zugang der Feuerwehr sein, müssen diese notstromversorgt und mit separaten Schlüsselschaltern versehen werden.

Sofern das Grundstück mit einer Zaunanlage und verschlossenen Zugangstoren eingefasst ist, ist die gewaltlose Zugangsmöglichkeit mit dem/der Brandschutzprüfer/in vorher abzustimmen.

1.3.2 Schließung Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der **gewaltlose** Zugang auf das Betriebsgelände, zur BMZ und ggf. zur Parallelanzeige sowie zum Sicherungsbereich der BMA sicherzustellen. In Absprache mit der Feuerwehr-Einsatzplanung und dem/der Brandschutzprüfer/in ist ein FSD zu installieren. Die Deponierung von Objektschlüssel bei der Feuerwehr ist ausgeschlossen.

Bei der Planung, dem Einbau und dem Betrieb des FSD sind insbesondere die VdS-Richtlinie 2105 „Schlüsseldepots“ und der Anhang C der DIN 14675 „Brandmeldeanlagen“ einzuhalten.

Das Schloss der Innentür muss ein nach VdS anerkanntes Doppelbartumstellschloss (anbohr-, absperr- und abtastsicher) mit 6 asymmetrischen Zuhaltungen sein. In Emden ist hierfür ein Umstellschloss eines VdS-anerkannten Hersteller (z. B. Kruse Sicherheitssysteme) mit der Schließung „Emden“ vorzusehen und dort zu bestellen (Anschrift siehe 13.5), diese geht bei Defekt des Schlosses oder Demontierung des FSD in Besitz der Feuerwehr Emden unentgeltlich über.

Das Schloss kann bestellt werden, nachdem dem der/die Brandschutzprüfer/in der Stadt Emden der Name des Verantwortlichen (Bauherr, Unternehmer, Architekt, Fachingenieur o. ä.) und dessen E-Mail-Adresse übermittelt wurde. Des Weiteren muss die Freigabe für die Bestellung durch den/die Brandschutzprüfer/in oder der Feuerwehr-Einsatzplanung bei dem Hersteller vorliegen.

Im FSD sind maximal 3 Schlüssel zugelassen, die „untrennbar miteinander verbunden sein müssen“ (VdS 2105, Pkt. 8.2.7) und mit entsprechenden Anhängeschildern gekennzeichnet werden. In diesem Fall ist der für den inneren FSD-Zylinder vorgesehene Schlüssel rot zu kennzeichnen.

Sollen mehr als 4 Objektschlüssel oder Schlüssel für nicht gemeinsame Benutzung des Objektes deponiert werden, muss ein zusätzliches Schlüsseldepot oder ein gesicherter Schlüsselschrank bei der BMZ oder Anlaufstelle für die Feuerwehr installiert werden. Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr-Einsatzplanung und dem/der Brandschutzprüfer/in der Stadt Emden abzustimmen.

Die Zulässigkeit elektronischer oder magnetischer Schließsysteme, z. B. Magnetkarten und Transponder im FSD, ist durch den zuständigen Versicherer schriftlich zu bestätigen.

Der Betreiber der BMA verpflichtet sich beim Verwenden von elektrischen Schließsystemen, dass die verwendeten Transponder oder ähnliches jederzeit funktionsfähig sind (rechtzeitiger Tausch der Batterie/AKKU, wenn nötig).

Der Feuerwehr ist zu jedem von der Brandmeldeanlage überwachten Bereich Zugang zu gewähren.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

1.3.3 Notauslösung der BMA

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD, ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, kann ein Freischaltelement (FSE) mit Spezialrundzylinder, Schließung „Emden“ (wie vor, VdS-anerkannter Hersteller, siehe 13.5) gemäß der VdS-Zulassung G19 20 34, gefordert werden.

Das Freischaltelement ist in Abstimmung mit der Feuerwehr-Einsatzplanung und dem/der Brandschutzprüfer/in in unmittelbarer Nähe zum FSD in einer Höhe von 2,50 m-3,00 m anzubringen und an eine eigene Meldegruppe auf die Brandmeldezentrale aufzuschalten.

In welchen Fällen ein FSE unter Umständen erforderlich ist, ist im Einzelnen mit der Feuerwehr-Einsatzplanung und dem/der Brandschutzprüfer/in abzustimmen. Grundlage hierfür ist der Anhang C zur DIN 14675 (hier: Nr. C.5).

Defekte oder nicht mehr gebrauchte Freischaltelemente gehen unentgeltlich in den Besitz der Feuerwehr Emden über.

1.4 Zugelassener Errichter mit und ohne Nebenclearingstelle

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) vor Ort kann durch den Konzessionär oder durch einen zugelassenen Errichter (ZE) bzw. ZE mit Nebenclearingstelle (ZE-NC) gestellt werden (siehe Zulassungsbedingungen für einen ZE und ZE-NC).

Die Stadt Emden lässt aufgrund einer Konzession eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) betreiben. An die Alarmempfangsstelle (AES) der AÜA werden Übertragungseinrichten (ÜE) für Brandmeldeanlagen (BMA) angeschlossen. Die Einrichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses, die Änderungen und der Wechsel des Teilnehmers bedürfen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Konzessionär. Weiter sind beim Betrieb der ÜE durch einen ZE bzw. ZE-NC vertragliche Vereinbarungen mit dem Konzessionär zu schließen.

Die Teilnahme erfolgt mit einer zertifizierten ÜE des Konzessionärs bzw. einen ZE oder auch ZE-NC, die auf dem vom Teilnehmer genutzten Grundstück eingerichtet und über Übertragungswege des Konzessionärs bzw. bei ZE-NC durch dessen Übertragungswege zu seiner Nebenclearingstelle (NC) und dann weiter über Übertragungswege des Konzessionärs mit dem Einsatzleitsystem der Stadt Emden verbunden ist. Die AÜA inkl. der Übertragungswege dient ausschließlich der Meldungsübertragung aus der BMA. Zudem können technische Störungen der BMA bzw. Sabotage-Meldungen aus z. B. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Feuerwehranzeigetableau (FAT-Ü) etc. in Absprache mit dem Konzessionär zu einer beauftragten privaten Leitstelle übermittelt werden.

ZE bzw. ZE-NC und die zugelassenen ÜE werden nach erfolgreicher technischer Prüfung durch den Konzessionär vom Konzessionsgeber freigegeben. Die Zulassung wird mit Vertragsabschluss des Antragstellers (nur ZE-NC) mit dem Konzessionär bestätigt. Die entsprechenden Eingangsvoraussetzungen, die Liste der ZE und zugelassenen ÜE befinden sich im Anhang zu dieser TAB.

2. Übertragungseinrichtungen (für Brandmeldeanlagen)

Die Stadt Emden unterhält eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldeanlagen angeschlossen werden können. Der Betrieb der ÜAG ist einem Konzessionär übertragen worden. Die Aufschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär (Anschrift siehe Ziffer 13.4) anzufordern.

Der Antrag muss enthalten:

- die Bezeichnung des Teilnehmers
 - a.) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
 - b.) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmenders der ÜE anzubringen. Für die Aufschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin beim Konzessionär der ÜAG vorliegen.

3. Brandmeldezentrale (BMZ)

Der Standort der BMZ und der Parallelanzeige/Feuerwehr Informations- und Bediensystem (Anlaufpunkt für die Feuerwehr), wenn beides voneinander getrennt ist, sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr-Einsatzplanung und dem/der Brandschutzprüfer/in der Stadt Emden festzulegen.

Die Zugangstüren und der Weg zur BMZ oder zur Parallelanzeige (Anlaufpunkt für F.) sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Bei vorhandener Parallelanzeige muss der Weg zur BMZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden.

Hauptmelder, Feuerwehrbedienfeld sowie Übersichts- und Brandmelderlinienpläne (Feuerwehr-Laufkarten) müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe bei der Brandmeldezentrale oder Parallelanzeige (Anlaufpunkt für die Feuerwehr) installiert sein.

Beim Vorhandensein einer Sicherheitsbeleuchtung sind der Raum der Brandmeldezentrale und der zugehörige Zugangsbereich mit anzuschließen.

Befindet sich die BMZ in einem zusätzlichen Raum, so ist dieser mit einem Brandmelder auszustatten.

Existiert der Anlaufpunkt für die Feuerwehr in einem Öffentlichen Bereich, so ist ein Feuerwehr Informations- und Bediensystem (FIBS) zu installieren. Die Ausführung erfolgt als roter (RAL 3000) Stahlschrank mit zweiflügeliger Tür, wobei die linke Tür mit einem Halbzylinder der Schließung „Emden“ und die rechte Tür mit einer CL1 Schließung zu versehen ist. In dem Stahlschrank ist ein FBF und ein FAT so zu installieren, dass eine Ablesung der Daten des FAT und die Anzeigen des FBF auch bei geschlossener Schranktür möglich ist. Die erforderlichen Feuerwehr-Laufkarten sind auch hier zu hinterlegen. Der Hauptmelder kann außerhalb des Stahlschranks installiert werden, wenn es nicht anders durchführbar ist. Abweichungen oder Änderungen sind mit der Feuerwehr-Einsatzplanung und dem Brandschutzprüfer der Stadt Emden abzusprechen.

Befinden sich die Feuerwehr-Laufkarten in einem der Allgemeinheit zugänglichen Bereich, so ist der Laufkartenbehälter gegen unbefugtes Entnehmen der Laufkarten zu sichern. Dies sollte mit einem Schließzylinder für das FBF Schließung „Emden“ geschehen. Der Behälter ist dann mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift: FEUERWEHR-LAUFKARTEN zu kennzeichnen.

Sollen Feuerwehr-Laufkarten über ein Informationssystem automatisch ausgedruckt werden, ist dieses schon in der Planungsphase der BMZ mit der Feuerwehr-Einsatzplanung und dem Brandschützer der Stadt Emden abzustimmen. Es muss aber zusätzlich ein kompletter Satz aller Feuerwehr-Laufkarten separat zur Verfügung stehen.

Defekte oder nicht mehr gebrauchte Schließzylinder mit der Schließung „Emden“, gehen unentgeltlich in Besitz der Feuerwehr Emden über.

Grundsätzlich sind alle für die Feuerwehr relevanten technischen benötigten Bestandteile der BMA, wie FBF, FAT usw. vor „Fremd-Nutzung“ zu sichern. Dieses sollte mit Schließzylinder der Schließung „Emden“ erfolgen.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen.

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über Primärleitungen (mit Redundanzweg) an die ÜAG der Stadt Emden weiterzuleiten. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) ist nicht zulässig.
- Störmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Feuerwehr Emden nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch – mindestens als Sammelanzeige – an eine 24 Stunden besetzte Stelle weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in nicht durch eingewiesene Personen ständig besetzten Räumen befinden und die Störung hier angezeigt wird.

4. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF gemäß DIN 14661 ist verbindlich vorgeschrieben.

Um eine einheitliche Schließung des Feuerwehrbedienfeldes an der Brandmeldeanlage sicherzustellen, ist ein Profilhalbzylinder mit der sogenannten „Emder“ Schließung einzubauen. Die „Emder“ Schließung ist zu beziehen bei der Firma:

- Baustoffe Fritzen & Co., Hansastrasse 1, 26723 Emden (siehe Nr. 13.6)

Den Schlüssel für das FBF besitzt ausschließlich die Feuerwehr Emden.

Siehe hierzu auch Anhang D zur DIN 14675.

Defekte oder nicht mehr gebrauchte Schließzylinder mit der Schließung „Emden“ gehen unentgeltlich in Besitz der Feuerwehr Emden über.

5. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldenummer zu beschriften (z.B. 10/1, 10/2). Die Größe der Melderbeschriftung ist der jeweiligen Raumhöhe gemäß der nachfolgenden Tabelle, in Anlehnung an die DIN 1450 Schriften-Lesbarkeit, anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Die Schriftfarbe ist mit dem Brandschutzprüfer bzw. der Feuerwehr-Einsatzplanung abzustimmen, in der Regel rote Schrift auf weißem Grund.

Raumhöhe	Zifferngröße
Bis 3 m	mind. 10 mm
Bis 6 m	mind. 20 mm
Bis 9 m	mind. 30 mm
Bis 12 m	mind. 40 mm
Über 12 m	Sondergröße nach Vereinbarung

Die Feuerwehr Emden und der Brandschutzprüfer der Stadt Emden empfehlen die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus, sollten Druckknopfmelder vorwiegend im Verlauf von Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstige Feuerlöscheinrichtungen installiert werden. Sie sind behindertengerecht in einer Höhe von $1,4\text{m} \pm 0,2\text{m}$ über dem Fußboden anzubringen.

Sie sind entsprechend der Meldergruppe und Meldernummer innerhalb des Meldergehäuses gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

5.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

5.2.1 Projektierung

Bei der Installation automatischer Brandmelder sind durch technische Maßnahmen Falschalarme zu vermeiden. Folgende Maßnahmen sind geeignet:

- Brandkenngroßenmuster-Vergleich
- Zweimelderabhängigkeit
- Zweigruppenabhängigkeit
- Mehrfachsensorenmelder

5.2.2 Ausnahmen der Überwachung

Zwischendecken und Zwischenbodenbereiche müssen nicht überwacht werden, wenn **alle** nachgenannten Bedingungen erfüllt sind:

- Die Zwischenraumhöhe liegt unter 0,8m.
- Es dürfen keine sicherheitsrelevanten Leitungen vorhanden sein.
- Die Brandlast muss unter 25 MJ/m^2 liegen.
- Die Umfassungsbauteile müssen nicht brennbar sein.
- Die Zwischenbereiche müssen mit nichtbrennbarem Material so unterteilt sein, dass Abschnitte von max. 10m Breite und 10m Länge gebildet werden.

5.2.3 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden. Falls keine Einzelmelderidentifikation vorhanden ist, muss eine optische Parallelanzeige mit Melderbeschriftung augenfällig angebracht werden.

5.2.4 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 5.2.3 zu kennzeichnen. Ist ein durchgehender Boden vorhanden, muss oberhalb des Melders ein herausnehmbares Feld vorhanden sein. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden. Das Hebwerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten. Falls keine Einzelmelderidentifikation vorhanden ist, muss eine optische Parallelanzeige mit Melderbeschriftung augenfällig angebracht.

5.2.5 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

Für Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. – kanälen o. ä. sinngemäß Ziffer 5.2.3.

5.2.6 Rauchansaugsysteme (RAS)

Der Einsatz von Rauchansaugsystemen ist nur nach Absprache mit der Feuerwehr-Einsatzplanung und dem Brandschutzprüfer möglich.

Bei Einsatz von Rauchansaugsystemen sind zum schnellen Auffinden von Brandherden folgende Vorgaben zu beachten:

Bei der Raumüberwachung sollte die Fläche, die durch eine Meldergruppe eines RAS überwacht wird, maximal 400m² betragen.

Es ist darauf zu achten, dass die gesamte Überwachungsfläche vom Zugang her möglichst freieinsehbar ist.

Die Anzahl von fünf Räumen pro Meldergruppe sollte nicht überschritten werden, wenn es sich um geschlossene Räume handelt.

Wird das System in Zwischendecken oder Doppelböden eingebaut, ist mindestens in jedem Raum, bei großflächigen einsehbaren Räumen zusätzlich ca. alle 40m² eine Erkundungsöffnung von mindestens 50x50cm vorzusehen. Die Deckenplatten müssen ohne zusätzliches Werkzeug zu öffnen sein. Bei Bodenplatten ist das Hebwerkzeug, wenn nötig, für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

6. Aufschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

6.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmsignal eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS – Richtlinie 2092 „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau“. Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppe (siehe Ziffer

7 dieser Aufschaltbedingung). Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist möglichst auszuschildern.

6.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z. B. Kohlensäure – Löschanlagen) müssen an die BMZ aufgeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen. Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- und Meldebereiches angezeigt wird. Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldegruppen (s. Ziffer 7 dieser Aufschaltbedingungen).

7. Pläne für die Feuerwehr

7.1 Feuerwehr-Laufkarten (Brandlinienpläne)

Die Brandmelderlinienpläne (Feuerwehr-Laufkarten) sind gemäß dem Anhang K zur DIN 14675 „Beispiel für eine Feuerwehr-Laufkarte“ zu erstellen. Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.

Ein Muster der zu erstellenden Feuerwehr-Laufkarten ist der Feuerwehr-Einsatzplanung und dem Brandschutzprüfer mindestens 4 Wochen vor Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle Emden zur Verfügung zu stellen, um noch rechtzeitig Korrekturen vornehmen zu können.

Für jede Meldergruppe ist ein Brandmeldelinienplan (Feuerwehr-Laufkarte) in DIN-A3 und in laminierter Form zu erstellen. Diese sind dann gut sichtbar und stets griffbereit in einem geeigneten Behälter an der BMZ bzw. an der Parallelanzeige (Anlaufpunkt für die Feuerwehr) zu hinterlegen. Sind die Feuerwehr-Laufkarten in einem der Allgemeinheit zugänglichen Bereich, so ist der Laufkartenbehälter gegen unbefugtes Entnehmen der Laufkarten zu sichern, dies sollte mit einem Schließzylinder für das FBF Schließung „Emden“ geschehen. Das Depot für die Laufkarten ist mit dem Hinweisschild FEUERWEHR-LAUFKARTEN nach DIN 4066 zu beschriften.

Abweichungen vom vorgegebenen Muster sind mit dem Brandschutzprüfer und der Feuerwehr-Einsatzplanung abzustimmen.

ANMERKUNG:

Die Feuerwehr-Laufkarten oder der Brandmelderübersichtsplan sind kein Ersatz für Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen nach DIN 14095.

7.2 Brandmelderübersichtsplan

In der BMZ oder beim Anlaufpunkt für die Feuerwehr ist ein Übersichtsplan (mind. DIN-A3) aller Geschosse mit Eintragung der Melder und Melderlinien auszuhängen. Der Plan ist zu rahmen und hinter Glas zu legen. Für größere und unübersichtliche Objekte ist ein Übersichtstableau mit LED-Anzeige in Abstimmung mit dem Brandschutzprüfer und der Feuerwehr-Einsatzplanung vorzusehen.

7.3 Feuerwehrplan

Wird eine private Brandmeldeanlage an die Übertragungsanlage der gemeinsamen Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst im Lage- und Führungszentrum der Stadt Emden aufgeschaltet verpflichtet sich der Betreiber der Anlage einen Feuerwehrplan zu erstellen.

Der geforderte Feuerwehrplan muss nach DIN 14095 in der neuesten Fassung erstellt werden.

Der erstellte Feuerwehrplan muss stets auf aktuellen Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens zwei Jahre von einer sachkundigen Person nach DIN 14095 prüfen zu lassen.

Die Art und der Umfang des Feuerwehrplans sind mit der Feuerwehr-Einsatzplanung und dem Brandschutzprüfer der Stadt Emden abzustimmen.

Der zu erstellende Feuerwehrplan ist der Feuerwehr-Einsatzplanung und dem Brandschutzprüfer mindestens 6 Wochen vor Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle Emden zu Verfügung zu stellen um noch rechtzeitig Korrekturen vornehmen zu können.

Die Freigabe zur Fertigstellung des Feuerwehrplans erfolgt **alleine** durch den Brandschutzprüfer der Stadt Emden oder der Feuerwehr-Einsatzplanung!

8. Abnahme der BMA durch die Feuerwehr und den Brandschutzprüfer

Vor der Aufschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG der Stadt Emden erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr-Einsatzplanung und dem Brandschutzprüfer. Der Termin für die Abnahme ist mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Betreiber der ÜAG mitzuteilen. Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) sowie der Konzessionär anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr-Einsatzplanung bzw. dem Brandschutzprüfer übergeben werden:

- Durch den Errichter der BMA:
Fachbauleiterbescheinigung mit der rechtsverbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute eines nach DIN EN 45011 zertifizierten Betriebes installiert wurde.
- Durch den Betreiber der BMA:
Nachweis des Instandhaltungsvertrags der BMA durch eine zertifizierte Fachfirma (z. B. Kopie des unterschienenen Wartungsvertrages). Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der Löschanlage bzw. das Installationsattest zur Löschanlage (siehe hierzu auch Anhang L zur DIN 14675).

Die Abnahme durch die Feuerwehr-Einsatzplanung und dem Brandschutzprüfer bezieht sich auf die in diesen Aufschaltungsbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme

erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch die Feuerwehr-Einsatzplanung und dem Brandschutzprüfer ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA. Weitergehende Anforderungen der Genehmigungsbehörden bleiben unberührt.

Der gemeinsamen Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst im Lage- und Führungszentrum der Stadt Emden sind mindestens drei verantwortliche Personen mit Namen und Telefonnummer (dienstlich und privat) schriftlich zu benennen, die auch außerhalb der Dienstzeiten erreichbar sind. Diese Personen sollten schlüsselberechtigt sowie entscheidungsberechtigt sein, um Linien selbstständig außer Betrieb nehmen zu können. Änderungen der Ansprechpartner oder deren Erreichbarkeit sind umgehend eigenverantwortlich der Leitstelle Emden und der Feuerwehr-Einsatzplanung mitzuteilen (Fax-Nummer siehe unter Ziffer 15.3 und 15.7).

Zum Abnahmetermin müssen die endgültigen Ausfertigungen der Feuerwehrlaufkarten/Brandmelderübersichtspläne und Feuerwehrpläne vorliegen.

9. Wartung/Inspektion der BMA

Wartungsarbeiten bei denen der Schlüssel der Feuerwehr Emden Schließung „Emden“ benötigt wird z. B. am FSD, FBF oder FSE, ist mit der Feuerwehr frühzeitig abzustimmen. Dies sollte schon am Vortag der Wartungsarbeiten geschehen.

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren /siehe VDE 0833 Teil 1 Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr und den Brandschutzprüfer einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Die jährliche Wartung und die vierteljährliche Inspektion sind durch eine nach DIN 14675 zertifizierte Fachfirma sicherzustellen. Sofern im Rahmen der Wartungsarbeiten Brandmelder abgeschaltet werden hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden. Falls im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zu Feuerwehr auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher-Notruf 112) sicherzustellen. Arbeiten von einer Dauer über 24 Stunden an der BMA, die ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, sind mit dem Brandschutzprüfer bzw. dem Leiter der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden abzusprechen. Die Leitstelle ist zu informieren. Die genaue Vorgehensweise (Codewörter o. ä.) ist mit dem Leiter der hauptberuflichen Wachbereitschaft im Einzelnen abzustimmen.

Bei jeder Abschaltung der BMA ist ein Abmeldeantrag der Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst im Lage- und Führungszentrum der Stadt Emden per Fax (04921-943241) zu zusenden. Dieser befindet sich im Anhang.

10. Falschalarme

Die Kosten, die der Stadt Emden durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Fehlalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Entgelte und

Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der „Gebührensatzung Feuerwehr“.

11. Sonstige Bedingungen

Die Feuerwehr und der Brandschutzprüfer behalten sich vor im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

12. Bestandsschutz

Brandmeldeanlagen, die bereits auf das LFZ der Stadt Emden aufgeschaltet sind und nicht mehr den gültigen Aufschaltbedingungen entsprechen, sind durch den Eigentümer / Betreiber innerhalb einer Frist von 2 Jahren in einen Zustand zu versetzen, der den gültigen Aufschaltbedingungen entspricht.

13. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die vorliegenden Anschlussbedingungen sind mit sofortiger Wirkung gültig. Frühere Regelungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Genehmigt und in Kraft gesetzt:

Emden, den 06.10.2014
für

(Fachdienstleiter 437)

Emden, den 07.10.2014
Aue

(Brandschutzprüfer der Stadt Emden)

Diese Aufschaltungsbedingungen sind unter:

https://www.emden.de/fileadmin/media/stadtemden/PDF/FB_400/FD_437/aufschaltbedingungen_bma_feuerwehr_emden_sept.pdf

veröffentlicht.

Weitere Informationen erhalten Sie bei dem/der **Brandschutzprüfer/in** der Stadt Emden und bei der Feuerwehr-Einsatzplanung. Telefon unter Punkt 15.1 und 15.7.

14. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der Feuerwehr Emden und dem/der Brandschutzprüfer/in mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber eigenverantwortlich zu aktualisieren. Änderungen, wie z. B. Objektbezeichnung oder Vertragspartner sind parallel auch dem Konzessionär mitzuteilen.

15. Adressen

15.1 Brandschutzprüfer

Alfred Paulsen
Brückstr. 48
26725 Emden
Tel.: 04921/85-2020
Fax: 04921/87-2036
E-Mail: Paulsen@emden.de

15.2 Feuerwehr Emden

Feuerwehrtechnische Zentrale
Brückstr. 48
26725 Emden
Tel.: 04921/87-2001, -2009, -2011
Fax: 04921/87-2010

15.3 Lage- und Führungszentrum der Stadt Emden

Gemeinsame Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst
Hermann Löns Str. 1
26721 Emden
Tel.: 04921/94321
Fax: 04921/943241

15.4 Konzessionär

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Herr Carsten Geike
Grosshandelsring 3
49084 Osnabrück
Tel.: 0541/915326-12
Mobil: 0160 7061495
E-Mail: Carsten.Geike@de.bosch.com

15.5 Zugelassener Errichter

Sandersfeld Sicherheitstechnik GmbH
Am Nüttermoorer Sieltief 2
26789 Leer

15.6 Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle

Siemens AG
RC-DE BT Nord BRM
Universitätsallee 16
28359 Bremen

15.7 Konzessionär für Schließung des Schlüsseldepots und Fachfirmen für den Einbau

- a) (Umstellschloss Schließung „Emden“ und Schloss für Freischaltelemente)
Fa. Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co.
Duvendahl 92
D-21435 Stelle
Tel.: 04174/5 92 22
Fax: 04174/5 92 33
- b) BNS Sicherheitstechnik
Peter-Jakob-Busch-Str. 26
47906 Kempen
Tel.: 02152/5519-0
Fax: 02152/5519-20

15.8 Konzessionär für Schließung des Feuerwehrbedienfeldes

Fa. Fritzen & Co.
Hansaстр. 1
26723 Emden
Tel.: 04921/89990
Fax: 04921/23939

15.9 Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung

Thomas von Hoorn
Michael Behrensdorf
Brückstr. 48
26725 Emden
Tel.: 04921/87-2014
Fax: 04921/87-2036

Abmeldung der Brandmeldeanlage

An das
Lage- und Führungszentrum der Stadt Emden
Hermann-Löns-Str.12
26721 Emden

FAX:

04921 / 943241



Hiermit gebe ich die vorübergehende Abmeldung unserer automatischen Brandmeldeanlage (BMA) bekannt:

Firma/Objekt

Straße/Hausnummer

Name des Verantwortlichen

Nummer des Hauptmelders

Grund der Abmeldung

Arbeiten an der BMA Revisionsarbeiten Sprinklerarbeiten

Sonstiges

Zeitraum der Abmeldung

Datum

Uhrzeit der Abmeldung

geplantes Ende der Abmeldung

Hinweis: Wird die Uhrzeit der geplanten Abmeldung überschritten und es erfolgte keine Rücksprache mit dem Lage- und Führungszentrum der Stadt Emden und das verantwortliche Wartungspersonal kann nicht zeitnah telefonisch erreicht werden, wird im Falle eines Alarms von einem echten Brandalarm ausgegangen und die Feuerwehr wird alarmiert. Die Kosten können dann für Fehlalarmierungen der Firma/Objekt in Rechnung gestellt werden.

Durchführende Wartungsfirma

Name der Firma

Name Wartungspersonal

Telefonnummer vom erreichbaren Wartungspersonal

*Der Melder muss zusätzlich fernmündlich abgemeldet werden, erst dann wird die Abmeldung wirksam.
Nach Beendigung des Abmeldegrundes muss der Melder unter folgender Telefonnummer wieder betriebsbereit gemeldet werden:*

04921 / 993610

Unterschrift des Verantwortlichen

Hinweis: Während des Zeitraumes der Abmeldung der BMA liegt die Brandfrüherkennung und Sicherstellung einer Brandmeldung in der Verantwortung des Betriebes bzw. Betreibers. Eine Information der Mitarbeiter hat durch den Betreiber zu erfolgen. Vorbeugende Maßnahmen sind entsprechend zu treffen. Der Zeitraum einer Abmeldung ist so kurz wie möglich zu wählen. Bei größeren Anlagen ist zu beachten, dass die von einer Revision nicht betroffenen Meldeleinheiten aktiv bleiben müssen, um so in diesen Bereichen eine Brandmeldung zur Feuerwehr sicherzustellen.

Durchgeführte Maßnahmen

Sicherstellung der Überwachung durch Name(deserlich)

Maßnahmen